

Rüdiger Klasen
 Wittenburgerstr.10
 19243 Püttelkow
 Tel.: 038852-58951
 Mobil.: 0162-9027725

17.07.2014

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat- Kasse und Forderungsservice
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Betrifft: Ihr Schreiben vom 16. Juli 2014 unter Aktenzeichen: 30.30

- sofortige Dienstaufsichtsbeschwerde mit Fachaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Obst und weitere Personen -

Ermittlungsverfahrens zur Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft Lüneburg NZS 5104 Js 14671/14

Strafantragverfahren gegen die Mitarbeiter Herr Wilhus, Frau Winter und Frau Horn und dessen Auftraggeber Vom Landkreis Lüneburg. Erweiterung Strafantrag und Strafanzeige gegen den Tatbeteiligte Richterin Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg– Verweis deren illegaler Ausnahmegerichtsbeschuß vom 26. 05.2014: Strafantrag und Strafanzeige vom 23.05.2014 wegen Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – Verstoß gegen Artikel 101 GG durch verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit am Amtsgericht Lüneburg durch DF Frau Richterin Röhl, gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person, Strafverfahren gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

Sehr geehrte Herr Maul, sehr geehrte Damen und Herren.

Das Schreiben von Herrn Hans Richard Maul wird aus folgenden Gründen als rechtsungültig zurückgewiesen und Nachbesserung gefordert.

Kein rechtliches Gehör durch vollständige inhaltliche Ignoranz zu allen Punkten aus meinen vorherigen Schriftsätzen seitens Herrn Hans Richard Maul – insbesondere auch zu den dezidierten Ausführungen aus meinen Schriftsatz vom 24.06.2014 dessen fach – sachgerechte dezidiert Klärung vom zuständigen Landkreis Lüneburg ausdrücklich und nachhaltig eingefordert wird.

Dazu wird wiederholend ausgeführt:

Kombination permanent fortgeführter strafbewehrte Rechtsverstöße und Grundrechteverletzung seitens des privatisierten Amtsgericht Lüneburg – und der Landkreis Lüneburg gegenüber meiner nat. Person: Verstoß gegen die EU- Charta, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte und weitere:

Die nicht unterzeichneten, computeranimierten Standart- Schreiben zeigen an das das **Landgericht Lüneburg** - sich AUCH nicht an das BGB, Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge hält.

Das bisherige Fehlverhalten der betroffenen Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das in der Verwaltung **Landgericht Lüneburg, dem Landkreis Lüneburg** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch.

Das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies den BRD- Verwaltungen ebenfalls rechtsverbindlich vor!

Ich weise darauf hin das ich nach Artikel 41– 1, 2 a b c und 3- 4 der EU Charta das Recht und Sie die Verpflichtung haben mir eine dezidiert korrekt klärende Antwort zu geben und eine ordnungsgemäße, gute Verwaltung sicherzustellen, was seitens der aufgeführten Behörden NICHT erfolgt ist.

Artikel 41 – 1, 2 a b c und 3- 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union - CRCH und den Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis schreiben den BRD- Behörden das übergeordnete Recht rechtsverbindlich vor.

Dazu liegt Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte (betrifft Ausübung der hoheitlichen Macht durch die BRD- Behörde!) vor. Damit greifen Artikel 6 CRCH – Recht auf Freiheit und Sicherheit und Artikel 53 CRCH - Schutzniveau.

Vorsorglich sei hingewiesen: In diesen Vorgängen unter den o.g. AZ steckt offenkundig reine Behördenwillkür und Machtmißbrauch seitens des **Amtsgericht Lüneburg – Frau Röhl, dem Landkreis Lüneburg und weitere am Verfahren beteiligte Personenkreise.**

Durch das bisherige Fehlverhalten der Behörde begründet liegt außerdem zu heilende Grundrechteverletzung gegenüber meiner Person vor. Verweis Grundrechte- Artikel 1- 19 GG und Artikel 5 – Schutz der Menschenrechte- der Landesverfassung vom Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 1 Festgestellt wird:

Wenn die Mitarbeiter der Behörden und Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland wie in diesen Fall die betr. Bediensteten vom **Landkreis Lüneburg** staatenlos sind, Illegal verbotenes NS- Recht angewendet wird und die Staatsorgane privatisierte Firmen sind, stellt das eine Verletzung geltenden Rechts dar. Dazu kommen Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen die Grundrechte. Dazu Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Es geht um die Legitimation der Behörde **Landkreis Lüneburg** überhaupt und völlig willkürlich OWI- Gelder als ein kommunales Geschäftsmodell gegen meine Person zu erheben. Es geht dabei um den OWIG übergeordnetes Recht wie das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland, laut Artikel 139 GG gültiges SHAEF und SMAD.

Das muß im OWI- Verfahren entsprechend vorrangig abgeklärt werden.

Ich stelle nach allen gemachten Erfahrungen u. a. mit Ihrer Verwaltung offenkundigen Ausfall der rechtstaatlichen Stellen fest- hier den zu beklagenden Ausfall der Justizorgane wie das **Amtsgericht Lüneburg**. Dazu kommen illegale – heimtückische Anwendung verbotenen nationalsozialistischen Rechtes – damit Verstoß gegen gültiges SHAEF – SMAD Artikel 139 GG, Staatenlosigkeit der Behördenmitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland, totalitäre Behördenwillkür, Machtmißbrauch, Korruptionsverdacht, Entzug des gesetzlichen Richters, illegale Standgerichtsbarkeit lfd. Verstöße gegen das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD und die Verfassung, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Verstoß gegen jegliche Rechtsordnung- Ausfall staatlicher Stellen bis hin zur illegalen Standgerichtsbarkeit in der BRD: Gemäß Artikel 20 GG sind daher alle Bürger zum sofortigen Widerstand gesetzlich verpflichtet!

Damit ist hingewiesen: In diesen Vorgang unter den o.g. AZ steckt offenkundig Behörden- und Justizwillkür seitens der Behörden **Amtsgericht Lüneburg** und der **Landkreis Lüneburg** ausschließlich nur wegen Geld unter den o.g. Zuständen. Alle in meinen umfassend dezidierten Schriftsätzen aufgeführten Beweisdokumente liegen dem **Landkreis Lüneburg** vor.

Zu 2 Festgestellt wird:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Amtsgericht Lüneburg** ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Aus der angeführten erheblichen juristischen Gründe und rechtsoffenkundigen Tatsachen ist das betr. OWI- Verfahren sofort einzustellen bzw. ggfs. Bis zur Klärung auszusetzen.

Es wird hiermit Nachbesserung, Korrektur und Abhilfe gefordert, wie es das Gesetz erfordert.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des

Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch straf angezeigt. Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Da ich mich auf zwecks notwendiger Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit in Deutschland auf ehrenamtlicher Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. befinde, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen Rüdiger Klasen